

Hundert Jahre „weltliche Schule“ und „Lebenskunde“

HORST GROSCHOPP

Am 15. Mai 1920 entstand in Berlin-Adlershof die erste „weltliche Schule“ Deutschlands. Nahezu zeitgleich wurde an einigen Schulen in Berlin-Lichtenberg „Lebens- und Religionskunde“ anstelle von Religionsunterricht eingerichtet. Dies geschah auf Betreiben der Berliner Freireligiösen Gemeinde mit Adolph Hoffmann und Dr. Maria Krische als Hauptakteuren. Das Fach stellte zunächst eine Art freier Religionsunterricht dar.

Zum Ende der Weimarer Republik gab es in Deutschland ein buntes Bild dieses Faches, teils als staatliches, teils als Angebot freier Gemeinden in staatlichen Schulen oder in ihren eigenen Einrichtungen. Der Preußische Kultusminister Adolf Grimme fragte am 9. Juli 1932 die Unterrichtsverwaltungen der außerpreußischen Länder nach ihrem Kenntnisstand. Daraus entstand, bereits durch den „Preußenputsch“ am 20. Juli 1932 abgesetzt, eine Art „Abschlußbericht“. Es ist dies die einzige Quelle für den gesamtdeutschen Stand des Lebenskundeunterrichts vor der Nazi Herrschaft.¹

Zwar gab es ähnliche Bestrebungen, „weltliche Schulen“ zu errichten, bereits kurz vorher im Raum Düsseldorf – wo sie sich zunächst inoffiziell etablieren konnten – und parallel in Sachsen – wo sie teilweise schon im Herbst 1919 entstanden, aber nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1920 wieder beseitigt wurden² –, doch war die Berliner Schule die erste in

1 Vgl. BAArch, Abteilung Reich, R 49.01, Nr. 3259/1, Bl. 193–194 (VS + RS). – Dieser Bestandsaufnahme entspricht im Wesentlichen die (teilweise wörtlich übernommene) Übersicht, die von der Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung am 10. Dezember 1932 veröffentlicht wurde, auf die sich wiederum ein kurzer Text bezog, der in der wahrscheinlich letzten Nummer der Zeitung des „Bundes der freien Schulgesellschaften“ vor ihrem Verbot erschien. Vgl. Wo wird Lebenskunde erteilt? In: Die freie weltliche Schule. Berlin 13(1933)4, S. 4.

2 Die höchstrichterliche Abschaffung in Sachsen erfolgte mit der Begründung, es gäbe dafür kein Gesetz. Das traf im Prinzip auch auf die preußischen „weltlichen Schulen“ zu, da im Mai 1923 auch ein „Notgesetz“ scheiterte.

Deutschland, die dafür eine Ministererlaubnis von Konrad Haenisch erhielt, die der Reichsinnenminister in einer Stellungnahme aus schulorganisatorischen Gründen duldete. Preußen wurde schließlich zum einzigen Land im Reich, dass solche Schulen gestattete. Jede brauchte eine eigene Zulassung.

Die konzeptionelle Vorgeschichte und das knappe dutzend Jahre des Kampfes um solche Schulen bis zu ihrem sofortigen Verbot 1933 im Nationalsozialismus gehört zu den heroischsten und tragischsten Kapiteln der deutschen Freidenkergeschichte im Rahmen der Arbeiterbewegung. Nie vorher und nie wieder danach erreichten ihre Akteure derartigen Einfluss, wenn man einmal von der DDR absieht. Die „weltliche Schule“ schaffte es bis hinein in den staatlichen Machtbereich des Volksbildungswesens, mehr noch, 1919 in die Weimarer Reichsverfassung (trotz vieler Rückzüge per Kompromiss um Kompromiss) und damit auch bis hinein ins Grundgesetz der Bundesrepublik. Nichts anderes verbirgt sich hinter der verfassungsmäßig garantierten „bekenntnisfreien Schule“ (Art. 7,3) – von der es aber heute nicht eine einzige gibt.

Genau betrachtet ist die gegenwärtige ablehnende Sicht eine Fortsetzung der Auseinandersetzungen seit den Revolutionsdekreten von Adolph Hoffmann zur Trennung von Staat und Kirche, Schule und Religion im November 1918.³ Denn es ging den freidenkerischen Initiatoren 1920 gar nicht um einzelne Schulen, sondern um die grundsätzliche, deutschlandweite Herstellung der Weltlichkeit des Schulwesens auf dem Wege der Schaffung „weltlicher Schulen“ überall.

Die in der kurzen Geschichte realer „weltlicher Schulen“ der Weimarer Republik aktiven Pädagogen sprachen zunächst von „Freien Schulen“, frei im Denken, weil frei von religiösen Dogmen. Zudem entstanden zahlreiche Privat-, Lebensgemeinschafts-, Versuchs- und Aufbauschulen, die sich „weltlich“ definierten – aber faktisch – rein juristisch definitiv – keine „weltlichen Schulen“ waren. Alle zusammen erreichten sie auch nur ein Prozent der deutschen Schülerschaft.

„Weltliche Schule“ war seit der „Erklärung der Religion zur Privatsache“ 1875 in sozialdemokratischen Programmen ein Kampfbegriff der Arbeiterbewegung,⁴

3 Vgl. Horst Groschopp (Hrsg.): „Los von der Kirche!“. Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland. Berlin 2009.

4 Vgl. August Bebel in Berlin an einen böhmischen Lehrer. 8. Juni 1896. In: Der Sozialistische Freidenker. Leipzig 5(Mai 1930)5, S. 74 f. Zitiert in: August Bebel. Ausgewählte Reden und Schriften. Band 5: Briefe 1890 bis 1899. Bearbeitet von Anneliese Beske/

aber auch ein Ziel linksliberaler Bildungs- und Gesellschaftsreformer, gerade im Umfeld der intellektuellen „Humanistengemeinden“ der ethischen Kulturbewegung ab 1892, in denen das Konzept sowohl von „weltlicher Schule“ als auch von „Lebenskunde“, die zuvor „Moralunterricht“ hieß, entwickelt wurde. Am 22. Dezember 1921 erfolgte die Genehmigung der Fächer „Lebenskunde“ und „Allgemeine Religionskunde“ (als Unterteilungen des „Moralunterrichts“) an „weltlichen Schulen“, wenn Eltern dies wünschten – als einzige Ausnahme vom verbindlichen Lehrplan für alle Volksschulen.⁵ Es war dies klar als ein Ersatzunterricht gedacht, denn das Hauptmerkmal „weltlicher Schulen“ bildete die Abmeldung vom (ansonsten verpflichtigen) Religionsunterricht.

Eine Schlüsselperson und „Übersetzer“ der vorrangig in England, Frankreich und den USA entwickelten Ideen „weltlicher Schulen“ und von „Lebenskunde“ in die Arbeiterbewegung hinein war Dr. Rudolph Penzig, seit 1917 Sozialdemokrat.⁶ Man kann – bezogen auf die umfangreichen eigenen und von ihm herausgegebenen Schriften – sogar sagen, dass der Inhalt des Begriffs „weltliche Schule“ humanistischen Ursprungs ist, außerhalb der sozialistischen Arbeiterbewegung entstand, weil er in der „Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur“ in den 1890er Jahren geboren und im „Deutschen Bund für weltliche Schule und Moralunterricht“, einer Ausgründung der ethischen Kulturgesellschaft, entwickelt wurde,⁷ deren Denker wiederum an die Philanthropen des 18. Jahrhunderts anknüpften.⁸

Bärbel Bäuerle/Gustav Seeber/ Walter Wittwer. Endredaktion Anneliese Beske/Eckhard Müller. München/New Providence/London/Paris 1995, S. 83–85.

- 5 Vgl. Felix Theegarten (Hrsg.): Sammelklassen und Sammelschulen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder. Zusammenstellung der einschlägigen Ministerialerlasse. 2. Auflage [Stand vom 15. Januar 1927]. Berlin 1927, S. 28.
- 6 Vgl. Horst Groschopp: Dissidenten. Freidenker und Kultur in Deutschland (1997). Marburg 2011, Personenregister. – Eine Kurzbiographie Penzigs findet sich auf meiner Homepage.
- 7 Vgl. die Diskussionen in der Beilage zur Zeitschrift „Ethische Kultur“: Weltliche Schule. Mitteilungen des Deutschen Bundes für Weltliche Schule und Moralunterricht. Berlin 1907–1920 [als Internetressource verfügbar].
- 8 Vgl. Albert Reble: Geschichte der Pädagogik. 16. Auflage. Stuttgart 1992, S. 160–163. – August Döring: Simultanschule und weltliche Schule. In: August Döring/Bruno Meyer/Rudolph Penzig: Konfessionelle oder weltliche Schule? Drei Ansprachen in der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Abteilung Berlin) am 14. Oktober 1904. Berlin 1904, S. 2–10.

Besonders linke und eine Gruppe von Mehrheitssozialdemokraten, meist Kultursozialisten, waren es, die in und nach der Revolution 1918/1919 die Idee und das Projekt aufgriffen. Es wurde 1920 erstmals praktisch umgesetzt, auch gegen immer stärker werdenden Widerstand der Liberalen – die am Religionsunterricht festhielten – und dem des Zentrums, der Nationalkonservativen und dem der noch weiter Rechten sowieso, die ab 1930 in Thüringen und Braunschweig erprobten, was sie dann 1933 radikal umsetzten.

Auch die KPD – speziell Klara Zetkin – positionierte sich von Beginn an gegen „weltliche Schulen“, auch gegen Eltern in den eigenen Reihen, die sich dafür engagierten.⁹ Sie forderte im Zuge der Verschärfung ihrer Einheitsfrontpolitik „von unten“ ab 1926 ihre Mitglieder auf, ihre Kinder in der nächstgelegenen Schule anzumelden, um dort den „zugespitzten Klassenkampf“ auch in den Religionsunterricht hineinzutragen.¹⁰ In diesen Auseinandersetzungen wie zwischen Feinden verleumdete Kommunisten die Sozialdemokraten als „Schulfaschisten“.¹¹

In der Konsequenz dieser Haltung kam es 1930 in den „Gegenwartsforderungen der KPD für das Schulwesen“ zu einem Rundumschlag. Unter der Zwischenüberschrift „Verweltlichung des gesamten Schul- und Erziehungswesens“ verlangte die Partei Maximalziele: „Abschaffung des Religionsunterrichts, der Lebenskunde auf allgemeiner moralischer Grundlage und der schwarzrotgoldenen Bürgerkunde. Verbot des Schulgebets und der Schulan-

9 Rede von Klara Zetkin zur Schulpolitik. In: Reichstagsprotokolle. Reichstag I. 1920/1922. 158. Sitzung. 24. Januar 1922, S. 5527–5532. – Vollständig abgedruckt ist die Rede in: Das proletarische Kind. Zur Schulpolitik und Pädagogik der Kommunistischen Partei Deutschlands in den Jahren der Weimarer Republik. Ausgewählt, eingeleitet und erläutert von Herbert Flach und Herbert Londershausen. Berlin 1958, S. 130–143. – [Leitsätze der Elternbeiräte der VKPD Groß-Berlins]. In: Die Rote Fahne. Berlin, 22. April 1921. In: Helmut König (Hrsg.): Beiträge zur Bildungspolitik und Pädagogik der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung in der Novemberrevolution und der revolutionären Nachkriegsphase 1918–1923. Teil 1. Berlin 1968, S. 235.

10 Vgl. Carl Theil: Lebenskundeunterricht in Thüringen. In: Aufbau 5(1932)8, S. 240–254. – Zu Carl Theil vgl. Jürgen John: Carl Theil (1886–1945). Reformpädagoge – Sozialist – Universitätskurator. In: Stefan Gerber (Hrsg.): Zwischen Stadt, Staat und Nation. Bürgertum in Deutschland. Teil 2. Göttingen 2014, S. 771–801.

11 Vgl. Nele Ebert: Zur Entwicklung der Volksschule in den Jahren 1920–1930, unter besonderer Berücksichtigung der Weltlichen Schulen und Lebensgemeinschaftsschulen. Dissertation. Berlin 1990, S. 127, besonders FN 326.

dachten. Streichung aller Mittel für kirchliche Zwecke und Organisationen. Keine Neugründungen von einzelnen ‚weltlichen‘ Isolierschulen.“¹²

Diese Ablehnung „weltlicher Schulen“ ebenso wie großer Teile der Reformpädagogik, gehörten in der DDR bis in die Mitte der 1950er Jahre zum Repertoire der Lehrerausbildung, obwohl viele Akteure von damals die SED in ihren Anfangsjahren unterstützten (Robert Alt, Heinrich Deiters, Paul Oestreich, Marie und Adelheid Torhorst und andere) und sich auch am Aufbau des Faches „Staatsbürgerkunde“ beteiligten (was leider noch wenig untersucht ist).

Offiziell hießen diese Einrichtungen die gesamte Weimarer Zeit über „Sammelschulen“ oder „Sammelklassen“. „Weltliche Schule“ war als Begriff in der Amtssprache regelrecht verboten, weil dies an die Verfassung erinnert hätte. Festgelegt wurde die offizielle Benennung im „Ministerialerlaß“ vom 29. November 1920 bzw. in dem vom 1. Dezember 1922, der die offizielle Namensgebung vorschrieb und zugleich den Begriff der „Notlösung“ verbindlich machte.“¹³

Rechtlich gesehen handelte es sich um „Notlösungen“ für Volksschulen, um dort den Schul- und Religionsfrieden zu sichern. Eine solche Schule erforderte vor allem dissidentische Eltern, die ihre Distanz zur Kirche und ihr Bekenntnis zu einer sozialistischen Gesinnung auch im Bildungsweg ihrer Kinder Ausdruck geben wollten, indem sie diese vom Religionsunterricht abmeldeten (einen Ethik-Ersatzunterricht gab es noch nicht). Der Genehmigungsweg war kompliziert, die Schulen selbst blieben formal katholisch oder evangelisch. Es gab viele Streikaktionen, wobei auch Gegner dieser Schulen zu den gleichen militanten Mitteln griffen.

„Weltliche Schulen“ waren laut Weimarer Reichsverfassung für ganz Deutschland vorgesehen (Art 149, 2). Das sollte ein Reichsschulgesetz klären, das aber nie zustandekam. So gab es am Ende der Republik solche Einrichtungen nur in Preußen, hier wiederum besonders in den linksorientierten Regierungsbezirken Berlin (52 „weltliche Schulen“), Düsseldorf (75), Hannover (6), Magdeburg (13) und Arnberg (54). Das Schwergewicht der

12 Zitiert nach Lutz von Werder/Reinhart Wolff (Hrsg.): *Schulkampf. Dokumente und Analysen*. Band 1, Frankfurt a.M. 1970, S. 152–154, hier S. 153.

13 Vgl. Theegarten: *Sammelklassen und Sammelschulen*, S. 25.

weltlichen Schulbewegung lag auf Westpreußen und hier wieder auf dem Rhein-Ruhr-Gebiet, wo in Elberfeld 1920 der „Bund der freien Schulgesellschaften Deutschlands“ gegründet wurde, eine weitgehend freidenkerisch und sozialistisch orientierte Organisation, zuletzt geführt von Fritz Karsen und Kurt Löwenstein, bekannt durch die Berlin-Neuköllner „Karl-Marx-Schule“.

Mitglieder des Bundes beriefen für den 16. Oktober 1920 eine große Elternversammlung ein, die zugleich die erste örtliche Vertreterversammlung darstellte und die Gründung des Bundes vorbereitete.¹⁴ Um die weitere konfessionelle Spaltung in den Schulen zu verhindern, „fordern wir eine Schule, in der alle konfessionellen Bekenntnisse und Weltanschauungsrichtungen außer acht gelassen werden. Diese Schule ist die bekenntnisfreie (weltliche) Schule. Sie ist die Schule der Neutralität und der Toleranz, der Gleichberechtigung und des wahren Menschentums. ... Bekundet Euren geschlossenen Willen als Erziehungsberechtigte, Eure Kinder in eine solche Schule zu schicken.“¹⁵

Gegen dieses Konzept bauten in den nichtpreußischen Ländern Konservative und Kirchen an Gegenstrukturen, die die Umsetzung der Weimarer Reichsverfassung in diesem Punkt verhinderten. Die Verhandlungen in der Nationalversammlung 1919, der Wortlaut der Verfassung und die späteren Debatten um ein Reichsschulgesetz zeigen, dass der Begriff „bekenntnisfreie (weltliche) Schule“ zwei Bedeutungen besaß:

„Die bekenntnisfreie Schule, die bekenntnismäßigen Religionsunterricht im Artikel 149 Abs. 1 nicht erteilt, und zwar

a) weltliche Schule, die ohne Einschränkung des Bekenntnisses oder der Weltanschauung zur Aufnahme aller Schüler dient,

b) Weltanschauungsschule, die grundsätzlich zur Aufnahme von Schülern bestimmt ist, die für eine bestimmte Weltanschauung erzogen werden sollen“.¹⁶

14 Vgl. Bund der freien Schulgesellschaften Deutschlands. 2. Mitteilungsblatt an alle Ortsvereine und Einzelmitglieder. Elberfeld, Oktober 1920, enthält die ordentliche Einladung zur Versammlung und öffentlichen Kundgebung, das Referat von Fritz Lange „Die neue Schule und die soziale Erziehung“, alle Anträge und Kurzberichte über stattgefundene Veranstaltungen im Umkreis. Vgl. BArch N 2210, Nr. 46, S. 3–6. – Ebd. weitere Dokumente.

15 Das Flugblatt druckt zugleich ein Muster des nötigen Antragstextes. – Vgl. BArch N 2210, Nr. 46, Bl. 2VS, 1920.

16 Walter Landé (Hrsg.): Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz. Leipzig 1928 [Ausgabe 1927], S. 22.

Dass die „Weltanschauungsschulen“ gar nicht als „bekenntnisfrei“ gelten konnten – weil Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen „Bekenntnisse“ sind –, sondern letztlich „konfessionelle Bekenntnisschulen“ waren, ging im Urteil der Zeit weitgehend unter, zumal es keine freidenkerischen Schulen gab. Der sozialdemokratische Staatssekretär Heinrich Schulz, der die Schulartikel in der Nationalversammlung begründete, sprach 1919 noch klar von „jüdischen, freireligiösen und sonstigen“ Schulen und unterschied diese deutlich von „weltlichen Schulen“.¹⁷

In dieser Unbestimmtheit formten die Aktivisten der weltlichen Schulbewegung verschiedene Interpretationen, wie immer, wenn etwas Neues entsteht. Sie gaben in ihrer Mehrheit aber der Verfassung von Anfang an eine falsche Deutung, eine einseitige Lesart in Richtung „Weltanschauungsschule“. Diese Verwechslung nahm in den „Leitsätzen für die ‚Weltliche Schule‘“ in der Minderheitsresolution Mitte Juni 1920 auf der Reichsschulkonferenz unmittelbar nach Gründung der ersten Schule in Berlin-Adlershof ihren Anfang.¹⁸ Die Unterzeichner, alles namhafte Schulreformer und Freidenker, gingen von folgender Voraussetzung aus: „Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Art. 137 Abs. 7 der Reichsverfassung), können nach Artikel 146 Absatz 2 weltliche Schulen einrichten“.

Diese irrige Interpretation – wohlgemerkt nur hinsichtlich der Konstituierung „weltlicher Schulen“ – war wohl der Tatsache geschuldet, dass die „Freireligiöse Gemeinde Berlin“ bei der Gründung der Schule in Adlershof eine entscheidende Rolle spielte. Es entstand aber keine Schule dieser Gemeinde, die (wie die Verfasser weiter ausführen), „im Dienste des weltlichen Staates“ steht. Es entstanden staatliche (neutrale) Schulen, die weiterhin (in Preußen) dem Schulgesetz von 1906 zu folgen hatten, dass sie nicht vorsah. Nur an staatlichen Schulen konnte an einen Lebenskundeunterricht gedacht werden, der über Religion und Leben „Kunde“ gibt, aber keine Unterweisung in eine bestimmte Religion oder Weltanschauung ist.

17 Vgl. Heinrich Schulz: Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes. Berlin 1926 S. 61–63.

18 Vgl. Leitsätze für die „Weltliche Schule“. Minderheitsresolution der Reichsschulkonferenz vom 11.-20. Juni 1920. In: Die Reichsschulkonferenz 1920. Ihre Vorgeschichte und Vorbereitung und ihre Verhandlungen. Amtlicher Bericht, erstattet vom Reichsministerium des Innern. Leipzig 1921, S. 1049 f.

Mag die Gleichsetzung von „weltlicher Schule“ und „Weltanschauungsschule“ bei den Freidenkern und Freireligiösen auf der Hoffnung beruht haben, mit der Verfassung solche eigenen Schulen im großen Stil errichten zu können, und zu einem Zeitpunkt so forsch formuliert worden sein, als nur ganz wenige „weltlichen Schulen“ real vorhanden waren, bei konservativen Verfassungsjuristen allerdings, die diese Interpretation bis in die Gegenwart kolportieren, stand dahinter von Beginn an Kalkül. So behauptete Paul Westhoff, katholischer Kirchenrechtler in Düsseldorf, der Ausdruck „bekenntnisfreie (weltliche) Schule“ sei faktisch durch die Formel von der „Volksschule ihrer Weltanschauung“ ersetzt worden, beides sei identisch. Er deutete dabei Heinrich Schulz, der den Verfassungskompromiss im Namen der Verfasser in der Nationalversammlung begründete, um 180 Grad gewendet.¹⁹

An Rabulistik grenzen die von Westhoff angeführten zwei Belege. Zum einen beruft er sich auf den Antipoden von Schulz in der Nationalversammlung, den Zentrumspolitiker Joseph Mausbach.²⁰ Schulz habe für die deutsche Sozialdemokratie erklärt: „Unserer Weltanschauung entspricht die rein weltliche Schule.“²¹ Zum anderen hebt Westhoff mit einer gewissen Häme hervor, dass die SPD schließlich die Weltlichkeit des gesamten Schulwesens gewollt habe und keine besondere weltliche Schulform.²² Leider, so Westhoff vor neunzig Jahren, habe sich die Gleichsetzung beider Schultypen in den Rechtsansichten nicht voll durchsetzen können.²³ Umso wichtiger sei es, dass die „Sammelschulen“ genannten „weltlichen Schulen“ auf der Ebene des Verordnungs- und Gewohnheitsrecht verbleiben und „nicht zu einem neuen Schultyp eigener Prägung werden“.²⁴

19 Vgl. Paul Westhoff (Hrsg.): *Verfassungsrecht der deutschen Schule. Beiträge zur Auslegung der Schulartikel der Reichsverfassung vom 11. August 1919.* Düsseldorf 1932, S. 138.

20 Vgl. Joseph Mausbach: *Kulturfragen in der Deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel.* Mönchengladbach 1920, S. 104 f.

21 Mausbach verweist auf den Stenographischen Bericht, Band 328, S. 1679. – Das Zitat ist bei Westhoff völlig aus dem Kontext gerissen.

22 Vgl. Westhoff: *Verfassungsrecht der deutschen Schule*, S. 138.

23 Vgl. Westhoff: *Verfassungsrecht der deutschen Schule*, S. 140.

24 Westhoff: *Verfassungsrecht der deutschen Schule*, S. 143.

Unter der Reichsregierung des parteilosen Hans Luther wurde im Frühjahr 1925 letztmalig die Arbeit an einem Reichsschulgesetz wieder aufgenommen. Der Deutschnationale Martin Schiele, Reichsinnenminister, legte einen Schulgesetzentwurf seiner Referenten vor, der im Oktober 1925 mit Vertretern der Unterrichtsverwaltungen der Länder beraten wurde. Der Entwurf versuchte sich vergeblich an einer umfassenden Lösung – aus konservativer Perspektive.²⁵

Der Streit um den Schiele-Entwurf markiert den letzten Versuch in der Weimarer Republik, doch noch zu einem Reichsschulgesetz zu kommen und die „weltliche Schule“ gesetzlich zu verankern. Heinrich Schulz, erst kürzlich aus dem Amt verdrängt, äußerte sich dazu 1926.²⁶ Bereits ein halbes Jahr zuvor hatte dies Kurt Löwenstein getan. Er zerpflückte die einzelnen Artikel und mitgelieferten Begründungen aus dem Hause Schiele.²⁷ Der Bildungsreformer Johannes Tews publizierte den vollständigen Entwurf zur Ausführung des Artikels 146, 2 WRV und verglich ihn ausführlich mit dem Schulz-Entwurf von 1921.²⁸ Er vermittelt (wohl berechtigt) den Eindruck einer zunehmenden Verwirrung, Sachen für das Reich regeln wollen bzw. zu sollen, die bereits landesrechtlich festgeschrieben und gar nicht mehr zu ändern waren.

Die Analyse von Schulz, geschrieben sicher auch als Rechtfertigung seiner mehrjährigen Amtsausübung, fiel deprimierend aus hinsichtlich der möglichen Verankerung „weltlicher Schulen“ in einem Reichsgesetz. Da schrieb der hohe Verwaltungsbeamte, der die Tatsachen zusammenzählte, aber auch der gescheiterte Politiker.

Anders der pädagogische Enthusiast und Schulreformer Löwenstein, bis 1930 Fraktionskollege von Schulz im Reichstag. Er formulierte am Schluss seiner Studie ein von Optimismus überschäumendes Nachwort, dass mit keiner

25 Der Entwurf wurde von den Freidenkerverbänden einer sofortigen grundsätzlichen Kritik unterzogen. Vgl. Zum Kampf um die freie Schule. Referentenmaterial. Verein der Freidenker für Feuerbestattung, Sitz Berlin. Dritte Ausgabe. Berlin 1925, S. 8 f., S. 8: „§ 10 des Entwurfs enthüllt die Tendenz des ganzen Gesetzes“, in dem er „einfach die heute bestehenden Volksschulen ohne weiteren Antrag für ‚Bekanntnisschulen‘ erklärt“.

26 Vgl. Schulz: Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes, S. 140–147. – Schulz nennt den ganzen Vorgang eine „Tragikomödie“.

27 Vgl. Kurt Löwenstein: Zum Kampfe um das Reichsschulgesetz zu Artikel 146 der Reichsverfassung. Berlin 1925, S. 13–46.

28 Vgl. Johannes Tews: Zum deutschen Schulkampf. Die deutschen Reichsschulgesetzentwürfe in ihrem Verhältnis zu Staat, Kirche und Erziehung. Frankfurt a.M. 1926, S. 41–56.

Silbe auf die Abschirmung bestimmter Regierungsbezirke in Preußen und Preußens insgesamt im Reich in Sachen „weltliche Schule“ eingeht.

Es gäbe in Preußen „nahezu 2 000 gut gefüllter Sammelklassen“. Schon heute „hat der Bund der freien Schulgesellschaften 50 000 organisierte Mitglieder und in der Arbeitsgemeinschaft freigeistiger Verbände haben sich nahe 1 Million Dissidenten zusammengeschlossen“. Die „freie, einheitliche, weltliche Schule“ sei in der „Hauptsache ein Kampf der Massen“. „Wenn in den nächsten Wochen und Monaten die Abmeldungen vom Religionsunterricht in die Millionen gehen, und wenn 100 000 Lehrer des Deutschen Lehrervereins, die die Forderung der weltlichen Schule anerkennen, den Religionsunterricht niederlegen, dann ist die Macht des Klerikalismus und der Kulturreaktion gebrochen. ... Die weltliche Schule wird Wirklichkeit sein, wenn wir sie wollen und entsprechend handeln.“²⁹

Der Nationalsozialismus bescherte den „weltlichen Schulen“ ein rasches Ende³⁰ – von den Kirchen applaudiert, die das „Ende des Humanismus“ bejubelten.³¹ Zwar änderte sich das Schulsystem kaum, doch nahm die ideologische Einflussnahme auf den Unterricht vehement zu, christlicher Religionsunterricht wurde dort wieder eingeführt, wo er abgeschafft bzw. vernachlässigt worden war. Linke, vor allem aber jüdische Lehrer wurden aus den öffentlichen Schulen verbannt, dann auch jüdische Kinder. Lebenskunde wurde nun „Rassekunde“ innerhalb der Biologie.³²

Nach dem Zweiten Weltkrieg verfügte auf dem Gebiet der späteren DDR, zu diesem Zeitpunkt noch Sowjetisch Besetzte Zone, die Sowjetische Militär-

29 Löwenstein: Zum Kampfe um das Reichsschulgesetz, S. 47.

30 Vgl. Ansprache des Reichsministers des Innern Dr. Frick auf der Konferenz der Kultusminister am 9. Mai 1933 in Berlin. In: Christoph Führ: Zur Schulpolitik der Weimarer Republik. Darstellung und Quellen. Die Zusammenarbeit von Reich und Ländern im Reichschulaußschuß (1919–1923) und im Ausschuß für das Unterrichtswesen (1924–1933). Weinheim/Berlin/Basel 1970, S. 211–222. – Michael Schmidt: Die Auflösung der weltlichen Schulen in Berlin. In: humanismus aktuell. Zeitschrift für Kultur und Weltanschauung. Berlin 2001. Heft 8, S. 44–51.

31 So wörtlich im Brief der Vorsitzenden der Preußischen Abteilung des Bundes Deutscher Evangelischer Lehrer- und Lehrerinnen-Vereine, unterzeichnet vom 1. und dem 2. Vorsitzenden, an den Reichskommissar Rust unter der Überschrift „Zur Reform des Richtlinien für die die Volksschuloberstufe“ vom 13. März 1933. Quelle: BArch R 4901/3269/1, Bl. 1. – Das Dokument wurde 1999 von Eckhard Müller gefunden.

32 Vgl. Eckhard Müller: Zum lebenskundlichen (biologischen) Unterricht im Nationalsozialismus. In: humanismus aktuell. Heft 8, S. 59–64.

administration für Berlin bereits im Juni 1945, dass nur die Kirchen das Recht hätten, Religionsunterricht in ihrer Konfession für die Kinder ihrer Gläubigen zu erteilen, nicht der Staat – was sich dann 1949 in der DDR-Verfassung niederschlug. Die frühen Maßnahmen in der SBZ fußten weitgehend auf dem Programm der USPD von 1918/1919. Sie begleiteten die Entnazifizierung der Lehrerschaft, die zugleich mit einer größeren Fluchtbewegung von Lehrern in die westlichen Besatzungszonen zu einem Personalmangel und zur „Neulehrer“-Bewegung führten.³³

Die 1945er Regelung wurde zunächst für die gesamte Ostzone übernommen, bis in den 1950er Jahren die vorangetriebene Trennung von Staat und Religion die Verbannung der Kirchen aus den Schulen zur Folge hatte. In der DDR fand schließlich „Christenlehre“ außerhalb der Schule als freiwilliger Unterricht der Kirchen in deren Gemeinden statt. Das Schulsystem selbst war als mehrgliedrige Einheitsschule konstruiert, ebenso ein altes Ziel der SPD wie das Fach „Staatsbürgerkunde“ (rein formal gesehen).

Ganz anders verlief die Geschichte in den westlichen Besatzungszonen. Hier knüpften die jeweiligen Schulsysteme 1945 unmittelbar an die Strukturen an, wie sie bis 1933 bestanden, behielten aber die Vorteile bei, die der Nationalsozialismus den Kirchen (etwa für die Katholiken im Konkordat vom 20. Juli 1933) einräumte. Ein Beispiel für den unmittelbaren Einfluss, der den Kirchen in der Gesellschaft und den Schulsystemen großzügig gegeben wurde, ist die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947. Ähnliches vollzog sich im Prinzip in den neuen Verfassungen der anderen westdeutschen Länder und wurde dann 1990 auf Ostdeutschland übertragen.

Andreas Goeschen, der in seiner 2005 veröffentlichten verfassungsrechtlichen Dissertation minutiös die Rechtsgeschichte der Formel von der „bekenntnisfreien (weltlichen) Schule“ nachzeichnet und belegt, wie der Zusatz „mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen“ (Art. 7,3) ins Grundgesetz kam – übrigens bezeichnenderweise ohne den Klammerzusatz „weltlich“.³⁴

33 Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass auch in der SBZ keine Entnazifizierung der evangelischen Kirche stattfand, trotz Mehrheiten der Deutschen Christen unter den Pfarrern im Nationalsozialismus. Die andere große Gruppe bildeten die Mediziner.

34 Andreas Goeschen: Die bekenntnisfreie weltliche Schule: kein Fall der Weltanschauungsschule im Sinne des Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG? Darstellung des inhaltlichen Bedeutungswandels der Begriffe bekenntnisfreie Schule und Weltanschauungsschule von Weimar

Vor über zwanzig Jahren – zum 80. Jahrestag – gab es Anfang 2000 in Berlin eine Ausstellung „Denket selbst.“ des Berliner „Humanistischen Verbandes“ und des Heimatmuseums Treptow. Da ging es vorwiegend um das Schulfach „Lebenskunde“, aber auch um die „weltlichen Schulen“. Beide bildungspolitischen Forderungen, die nach „Weltlichkeit des Schulwesens“ und die nach einer „Lebenskunde“ bedürfen der Erinnerung und des Nachdenkens darüber, was davon für die Gegenwart nützlich sein kann. Das Drehbuch der Ausstellung ist – wie viele andere originale Quellen, die teilweise auch in diesem Aufsatz angeführt sind – dokumentiert in einem demnächst erscheinenden Buch.³⁵

bis heute und Untersuchung der Frage, ob Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG private Volksschulen in bekenntnisfreier weltlicher Form zulässt. Dissertation. Frankfurt a.M 2005.

35 Horst Groschopp: *Weltliche Schulen und Lebenskunde. Dokumente und Texte zur Hundertjahrfeier ihrer praktischen Innovation 1920. Mit zahlreichen Abbildungen.* Aschaffenburg: Alibri Verlag 2020, 292 S., ISBN 978-3-86569-219-1 (Humanismusperspektiven, Band 8).

Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung



AUS DEM INHALT

- Horst Groschopp: Hundert Jahre „weltliche Schule“ und „Lebenskunde“ 5
- Christoph Kopke / Alexander Lorenz-Milord: Gewerkschaftliche Auseinandersetzung mit der Partei Alternative für Deutschland (AfD), Rechtspopulismus und Rechtsextremismus. Eine Bibliographie 129

trafo Wissenschaftsverlag

62. Jahrgang • Juni 2020 • Preis 16,00 EUR

2/2020